

DIN EN 9104-002

ICS 49.020

**Luft- und Raumfahrt –
Qualitätsmanagementsysteme –
Teil 002: Anforderungen an Überwachung/Kontrolle von
Zertifizierungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme der Luft- und
Raumfahrt;
Deutsche und Englische Fassung EN 9104-002:2008**

Aerospace series –
Quality management systems –
Part 002: Requirements for Oversight of Aerospace Quality Management System
Certification/Registrations Programs;
German and English version EN 9104-002:2008

Série aérospatiale –
Systèmes de management de la qualité –
Partie 002: Exigences relatives à la supervision des processus de certification des
Systèmes de Management de la qualité dans le domaine aérospatial;
Version allemande et anglaise EN 9104-002:2008

Gesamtumfang 98 Seiten

Normenausschuss Luft- und Raumfahrt (NL) im DIN

Nationales Vorwort

Der Verband der Europäischen Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie Normung (ASD-STAN) ist vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für zuständig erklärt worden, Europäische Normen (EN) für das Gebiet der Luft- und Raumfahrt auszuarbeiten. Durch die Vereinbarung vom 3. Oktober 1986 wurde ASD Assoziierte Organisation (ASB) des CEN.

Die vorliegende Norm EN 9104-002:2008 wurde von ASD-STAN, Fachbereich Qualität, für den IAQG-Sektor Europa veröffentlicht. Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 131-05-01 AA „Grundlagen und Managementverfahren“ im DIN Normenausschuss Luft- und Raumfahrt.

Entsprechend Beschluss 57/9 des Technischen Ausschusses des Beirats des Normenausschusses Luft- und Raumfahrt (NL) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. sind die europäischen Luft- und Raumfahrt-Normungsergebnisse zweisprachig, in Deutsch und Englisch, in das Deutsche Normenwerk zu überführen. Aus diesem Grund wurde der Deutschen Fassung dieser EN-Norm die Englische Fassung hinzugefügt.

Die Veröffentlichung zur Norm erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

Anwendungshinweis

Da die Anhänge A bis K auch auf nationaler Ebene nur in der englischen Sprache zur Anwendung kommen, wird auf den Gebrauch der entsprechenden Anhänge in der Englischen Fassung verwiesen.

Deutsche Fassung

Luft- und Raumfahrt —
Qualitätsmanagementsysteme —
Teil 002: Anforderungen an Überwachung/Kontrolle
von Zertifizierungsverfahren für Qualitäts-
managementsysteme der Luft- und Raumfahrt

Aerospace series —
Quality management systems —
Part 002: Requirements for Oversight of
Aerospace Quality Management System
Certification/Registrations Programs

Série aéronautique —
Systèmes de management de la qualité —
Partie 002: Exigences relatives à la supervision
des processus de certification des Systèmes de
Management de la qualité dans le domaine aéronautique

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 1. Mai 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	6
4 Allgemeines.....	8
5 Anforderungen an teilnehmende Mitgliedsunternehmen der IAQG.....	10
6 Anforderungen an das Managementteam der dritten Seite (OPMT, en: other party management team) der IAQG	11
7 Anforderungen an die Sektor-Managementorganisation	14
8 Anforderungen an die gemeinsame Überwachung durch die Mitglieder der IAQG	16
9 Rollen and Verantwortlichkeiten	19
10 Vertraulichkeit und Interessenkonflikt	21
11 Prozess zur Regulierung von Beschwerden.....	22
12 Aufzeichnungen	22
13 Bemerkungen	22
Anhang A (normativ) ICOP in der Internationalen QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt (IAQG) — Diagramm des Aufbaus und des Prozessmodells der Sektor-Managementorganisationen	23
Anhang B (normativ) Prüfformular für die Auditierung der Verwaltung der OASIS-Datenbank.....	25
Anhang C (normativ) Prüfformular zur Auditierung der Sektor-Managementorganisation (SMS).....	27
Anhang D (normativ) Prüfformular für die Auditierung des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren (CBMC)	30
Anhang E (normativ) Prüfformular für Geschäftsstellenaudits von Akkreditierungsstellen (AB)	34
Anhang F (normativ) Prüfformular für Geschäftsstellenaudits von Zertifizierungsstellen (CB)	37
Anhang G (normativ) Prüfformular für Witness-Audits von Akkreditierungsstellen (AB)/Zertifizierungsstellen (CB)	41
Anhang H (normativ) Prüfformular für Geschäftsstellenaudits von Authentifizierungsstellen für Auditoren (AAB)/Zulassungsstellen für Bildungsträger (TPAB)	44
Anhang I (normativ) Erklärung der durch die Industrie überwachten dritten Seite (ICOP) für Assessoren der dritten Seite, die Kontrollen nach EN 9104 durchführen.....	47
Anhang J (normativ) Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle	48
Anhang K (normativ) Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle.....	50
Literaturhinweise	51

Vorwort

Dieses Dokument (EN 9104-002:2008) wurde vom Verband der Europäischen Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie — Normung (ASD-STAN) erstellt.

Nachdem Umfragen und Abstimmungen entsprechend den Regeln dieses Verbandes durchgeführt wurden, hat diese Norm die Zustimmung der nationalen Verbände und offiziellen Behörden der Mitgliedsländer der ASD erhalten, bevor sie CEN vorgelegt wurde.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2009, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2009 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument wurde zum Zwecke der Festlegung eines robusten gemeinsamen Kontrollprozesses verfasst, um Konformität mit bewährten Akkreditierungs-/Zertifizierungsanforderungen der Normenreihe 9100 der Luft- und Raumfahrtindustrie sicherzustellen.

Im Dezember 1998 hat die Luft- und Raumfahrtindustrie die Internationale Qualitätsmanagement-Gruppe der Luft- und Raumfahrt (IAQG) eingerichtet, um entscheidende Qualitätsverbesserungen und Kostensenkungen im gesamten Wertestrom zu erzielen.

Dieses Dokument beschreibt ausführlich die Arbeitsprozesse des Managementteams der dritten Seite (OPMT, en: Other Party Management Team) der IAQG, die die Akkreditierungs-/Zertifizierungsschemata des Qualitätsmanagementsystems der Lieferanten für die Luft- und Raumfahrt jeder Sektor-Managementorganisation (SMS) überwacht und bewertet.

Dieses Dokument legt Anforderungen an einen gemeinsamen Kontrollprozess fest, die basieren auf:

- der Einrichtung von Kontrollgremien auf der Ebene des internationalen und globalen Sektors;
- dem Einsatz von gemeinschaftlichen Audits;
- dem Einsatz von qualifizierten und anerkannten Assessoren der dritten Seite (OP, en: Other Party), die Mitglied der IAQG sind;
- dem Einsatz von üblichen Auditwerkzeugen;
- der Berichterstattung der Kontrollergebnisse.

Dieses Dokument behandelt die folgenden Themen:

- a) Einrichtung von genormten Kontrollprozessen in allen drei globalen Sektoren (Europa, Asien-Pazifik-Raum und Amerikas). Die Lenkung dieser globalen Sektor-Schemata wird als Sektor-Managementorganisation (SMS) bezeichnet;
- b) Kontrolle der Sektor-Managementorganisation, der Steuergremien für das Zertifizierungsverfahren (CBMCs, en: Certification Body Management Committees), der Akkreditierungsstellen (ABs, en: Accreditation Bodies), der Zertifizierungsstellen (CBs, en: Certification Bodies), der Stellen zur Authentifizierung von Auditoren (AABs, en: Auditor Authentication Bodies), der Zulassungsstellen für Bildungsträger (TPABs, en: Training Provider Approval Bodies) und der Bildungsträger.

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Anforderungen gelten für globale Sektoren der IAQG, wenn für die Auditierung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen von Lieferanten das Schema der von der Luft- und Raumfahrtindustrie überwachten dritten Seite (ICOP, en: Industry Controlled Other Party) in Übereinstimmung mit den Aufforderungen der EN 9104 verwendet wird.

Die Mitgliedsunternehmen der IAQG haben sich verpflichtet, die Auditprozesse zur Akkreditierung/Zertifizierung in der Luft- und Raumfahrt in ausreichendem Maße zu kontrollieren, um die Konformität mit den bestehenden Anforderungen der EN 9104 sicherzustellen.

ANMERKUNG Die Kontrollstruktur des IAQG OPMT ist graphisch in Anhang A dargestellt.

1.2 Zweck

Der Zweck dieser Norm ist die Dokumentierung des Kontrollprozesses bezüglich der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen der Luft- und Raumfahrt nach der Normenreihe 9100. Dieser Prozess muss von mitwirkenden Mitgliedsunternehmen der IAQG, Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen, Authentifizierungsstellen für Auditoren, Zulassungsstellen für Bildungsträger und Bildungsträgern umgesetzt werden, um eine durchgängige Konformität mit den Anforderungen der EN 9104 sicherzustellen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 9100, *Luft- und Raumfahrt — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (basiert auf ISO 9001:2000) und Qualitätssysteme — Qualitätssicherungsmodelle für Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Montage und Wartung (basiert auf ISO 9001:1994)*¹⁾

EN 9104:2006, *Luft- und Raumfahrt — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen an Zertifizierungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme der Luft- und Raumfahrt*¹⁾

EN 9104-003, *Luft- und Raumfahrt — Qualitätsmanagementsysteme — Teil 003: Anforderung an Ausbildung und Qualifikation von Auditoren für Qualitätsmanagementsysteme der Luft- und Raumfahrt*^{1) 2)}

EN 9110, *Luft- und Raumfahrt — Qualitätsmanagement — Qualitätssicherungsmodelle für Wartungsfirmen*¹⁾

EN 9120, *Luft- und Raumfahrt — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen für Händler und Lagerhalter (basiert auf ISO 9001:2000)*¹⁾

EN ISO 9000, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2005)*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

EN ISO/IEC 17011:2004, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren (ISO/IEC 17011:2004)*

1) Oder entsprechende AAQG-Normen (z. B. AS, ARP usw.) bzw. APAQG (z. B. JISQ, SJAC, HB usw.).

2) In Vorbereitung zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Norm.

EN ISO/IEC 17021, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (ISO/IEC 17021:2006)*

EN ISO/IEC 17024:2003, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC 17024:2003)*

EN ISO 19011:2002, *Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (ISO 19011:2002)*

IAF-Leitfaden für die Anwendung des ISO/IEC Guide 61:1996

IAF-Leitfaden für die Anwendung des ISO Guide 62:1996

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Akkreditierungsstelle

AB (en: Accreditation Body)

durch einen IAQG-Sektor anerkannte Stelle, die die hauptsächliche Verantwortung für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen zur Erteilung von Zertifizierungen/Registrierungen nach AQMS-Normen trägt

3.2

Luft- und Raumfahrt

umfasst alle Geschäftsbereiche im Hinblick auf Design, Herstellung, Instandhaltung, Vertrieb und Unterhalt von Luft- und Raumfahrzeugen und Triebwerken, Zubehörteilen und Bauteilen sowie alle untergeordneten und damit verbundenen Geschäftsbereiche einschließlich des Betriebs von Luft- und Raumfahrzeugen

Außerdem ist der Bereich Verteidigung eingeschlossen.

3.3

Luft- und Raumfahrt-Auditor³⁾

Auditor, der die in EN 9104 und EN 9104-003 festgelegten Anforderungen erfüllt

3.4

Authentifizierungsstelle für Auditoren

AAB (en: Auditor Authentication Body)

durch einen IAQG-Sektor anerkannte Stelle, die die hauptsächliche Verantwortung für die Zertifizierung oder Zulassung von Personen (z. B. Auditoren) anhand bestimmter Anforderungen trägt

3.5

Assessor der dritten Seite

OP- (en: Other Party) Assessor

Beauftragter eines IAQG-Mitglieds, der nach dieser Norm qualifiziert und zugelassen wurde und ein gemeinschaftliches Audit unterstützt oder zusätzlich Kontrolltätigkeiten von IAQG-Mitgliedern nach dieser Norm ausführt

3) Die jeweiligen Sektoren dürfen für „Auditor“, „Luft- und Raumfahrt-Auditor“ bzw. „Auditor mit Berufserfahrung in der Luft- und Raumfahrt“ auch andere Bezeichnungen wählen, solange die Anforderungen von EN 9104 angewendet werden.

3.6

Zertifizierungsstelle

CB (en: Certification Body)

Stelle, die das Qualitätsmanagementsystem von Organisationen im Hinblick auf die Konformität mit veröffentlichten AQMS-Normen sowie die zusätzliche Dokumentation, die für das System erforderlich ist, bewertet und zertifiziert

Wird auch als Zertifizierungs-/Registrierungsstelle (CRB, en: Certification Registration Body) bezeichnet.

3.7

Steuerergremium für das Zertifizierungsverfahren

CBMC (en: Certification Bodies Management Committee)

Organisation innerhalb einer Sektor-Managementorganisation, die auf nationaler Ebene aktiv ist (z. B. Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Österreich) und in den entsprechenden Ländern die Konformität mit EN 9104 verantwortet

Es erfüllt die gleichen Funktionen wie die Sektor-Managementorganisation unter der Kontrolle ihrer globalen Sektor-Managementorganisation

3.8

Internationale QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt

IAQG (en: International Aerospace Quality Group)

Gremium, das sich aus den wichtigsten Originalgeräteherstellern (OEMs) der Luft- und Raumfahrt zusammensetzt

Diese Gruppe ist mit der Entwicklung und Umsetzung allgemeingültiger Anforderungen und Leitfäden für die Qualitätsverbesserung zur Anwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie beauftragt

3.9

Sektor der Internationalen QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt

(IAQG-) Sektor

Untergruppe der IAQG, bestehend aus den Mitgliedern eines bestimmten Bereiches, z. B. des amerikanischen Kontinents, Europa sowie des asiatisch-pazifischen Raums

3.10

gemeinschaftliches Audit

Kontrollaudit, welches nach den Anforderungen dieser Norm durch eine Arbeitsgruppe von Beauftragten durchgeführt wird, die sich aus Auditoren von Akkreditierungsstellen, Assessoren der dritten Seite und Beobachtern zusammensetzen kann

3.11

Fehler/Nichtkonformität

Nichterfüllung einer Anforderung (siehe EN ISO 9000)

größere: Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Anforderungen bzw. die Nichterfüllung der Umsetzung und Aufrechterhaltung dieser Anforderungen, die auf der Grundlage vorliegender objektiver Nachweise Anlass zu erheblichen Zweifeln im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Konformität geben könnte; oder eine Anzahl von kleineren Nichtkonformitäten bei einer oder mehreren Anforderung(en), die, wenn sie kombiniert werden, einen völligen Ausfall des Systems oder des Prozesses darstellen können

kleinere: beobachtete fehlende Übereinstimmung mit einer Anforderung

3.12

Geschäftsstellenaudit

Beurteilung einer Akkreditierungsstelle, einer Zertifizierungsstelle, einer Authentifizierungsstelle für Auditoren oder einer Zulassungsstelle für Bildungsträger am Standort der Geschäftsstelle nach den geltenden Anforderungen der Luft- und Raumfahrt unter Verwendung der in dieser Norm für die Beurteilung enthaltenen Werkzeuge und Vorgehensweisen

3.13

Sektor-Managementorganisation

SMS (en: Sector Management Structure)

innerhalb eines Sektors gegründete Organisation, die die Durchführung des sektorbezogenen Schemas auf der Grundlage von EN 9104 lenkt

Jeder Sektor darf für diese Organisation eine andere Bezeichnung wählen (z. B. Registration Management Committee auf dem amerikanischen Kontinent und im asiatisch-pazifischem Raum, OPMT in Europa innerhalb des Verbandes der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie [ASD]).

3.14

Bildungsträger

Stelle, deren hauptsächliche Verantwortung im Anbieten von Schulungen im Bereich Luft- und Raumfahrt nach bestimmten Anforderungen liegt

3.15

Zulassungsstelle für Bildungsträger

TPAB (en: Training Provider Approval Body)

durch die Sektor-Managementorganisation anerkannte Stelle, deren hauptsächliche Verantwortung in der Durchführung der Bewertung und Zulassung des Inhaltes von Schulungslehrgängen und der Verwaltung von Bildungsträgern liegt

3.16

Witness-Audit

Beurteilung nach den in der Luft- und Raumfahrt gültigen Anforderungen und unter Verwendung der dafür in dieser Norm enthaltenen Werkzeuge und Vorgehensweisen durch ein Auditteam, welches ein Audit am Standort durchführt

4 Allgemeines

4.1 Die in der Luft- und Raumfahrt geltenden Kontrollanforderungen des ICOP-Schemas sind in dieser Norm enthalten. Die Anforderungen bezüglich der Akkreditierung/Zertifizierung/ Auditoren-Authentifizierung im Luft- und Raumfahrt-Sektor sind in den veröffentlichten Normen (z. B. EN 9104) enthalten, die in den Verweisungen angegeben sind. Die in dieser Norm enthaltenen Prüflisten (siehe Anhänge B bis H) werden als Leitfäden zur Durchführung von Kontrollaudits zur Verfügung gestellt. Diese Prüflisten dürfen durch die IAQG OPMT oder die entsprechende Sektor-Managementorganisation erweitert werden, um bei Bedarf zusätzliche Anforderungen in ihren Sektoren abzudecken oder zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Jedes Mitgliedsunternehmen der IAQG, das AQMS-Zertifizierungen anerkennen will, muss Kontrollen durchführen.

4.3 Teilnehmende Mitgliedsunternehmen der IAQG müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Gremien und die Kontrolltätigkeiten der Sektor-Managementorganisation zu unterstützen.

4.4 Industrie-Auditoren, die ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Zertifizierungsstelle haben, können weder OP-Auditoren noch stimmberechtigte Mitglieder von Gremien der Sektor-Managementorganisation sein.

4.5 Das IAQG-OPMT und jede globale Sektor-Managementorganisation müssen jährlich eine Überprüfung und Bewertung des Schemas durchführen, um dessen kontinuierliche Wirksamkeit sicherzustellen. Die Bewertung muss die Überprüfung und Analyse folgender Punkte umfassen:

- a) die in diesem Prozess von Teilnehmern übermittelten Daten (d. h. Mitglied der IAQG, Akkreditierungsstelle, Zertifizierungsstelle);
- b) Informationen zur OASIS-Datenbank der IAQG (z. B. Anzahl der Auditfeststellungen, Aufschlüsselung in größere und kleinere Abweichungen [en: major/minor findings]);

- c) Peer-Review-Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung von Akkreditierungsstellen (IAF) bei den Akkreditierungsstellen in jedem Sektor;
- d) Beschwerden (d. h. Akkreditierungsstelle, Zertifizierungsstelle, Sektor-Managementorganisation, IAQG-Mitglied);
- e) Audittätigkeiten, die bei akkreditierten Zertifizierungsstellen von anerkannten Akkreditierungsstellen durchgeführt werden, die von der Sektor-Managementorganisation anerkannt wurden;
- f) Überwachungsaktivitäten anhand von Audits durch zusammengestellte Teams, die durch das SMS durchgeführt werden und Folgendes beinhalten
 - Geschäftsstellenaudits am Standort von Akkreditierungsstellen;
 - Geschäftsstellenaudits am Standort von Zertifizierungsstellen;
 - Witness-Audits der Akkreditierungsstelle/Zertifizierungsstelle vor Ort in den Einrichtungen der Auftraggeber;
 - Geschäftsstellenaudits am Standort von Authentifizierungsstellen für Auditoren;
 - Geschäftsstellenaudits am Standort von Zulassungsstellen für Bildungsträger;
 - Zulassung von Schulungslehrgängen, wenn gefordert.

4.6 Jede Akkreditierungsstelle muss jährlich für jede von ihr akkreditierte Zertifizierungsstelle folgende Informationen an die Sektor-Managementorganisation weiterleiten:

- Datum der Akkreditierung;
- Anzahl der angestellten/unter Vertrag stehenden Luft- und Raumfahrt-Auditoren;
- Datum des letzten Geschäftsstellenaudits und Witness-Audits der Zertifizierungsstelle, einschließlich der Art, der Anzahl von größeren/kleineren Nichtkonformitäten und von Beobachtungen.

4.7 Jede Akkreditierungsstelle muss jährlich die Ergebnisse aller Peer-Beurteilungen der IAF, sowie Audits von IAQG-Mitgliedern oder von regelsetzenden Dienststellen zur Bestätigung der Konformität der Akkreditierungsstellen mit der EN 9104 an die Sektor-Managementorganisation berichten.

4.8 Die Akkreditierungsstelle muss die Leistungsdaten der Zertifizierungsstelle und/oder Entwicklungstendenzen an die stimmberechtigten Mitglieder der Sektor-Managementorganisation und deren beauftragten Vertreter berichten.

4.9 Die Akkreditierungsstelle darf der Sektor-Managementorganisation die vorstehend angegebenen Daten während des durch die Sektor-Managementorganisation durchgeführten Geschäftsstellenaudits der Akkreditierungsstelle zur Verfügung stellen.

5 Anforderungen an teilnehmende Mitgliedsunternehmen der IAQG

5.1 Assessor der dritten Seite

5.1.1 IAQG-Mitgliedsunternehmen müssen sicherstellen, dass beauftragte Vertreter, die Tätigkeiten der IAQG OPMT und/oder der Sektor-Managementorganisationen unterstützen, über die erforderlichen Werkzeuge (z. B. veröffentlichte Normen, Computerausrüstung) und Ressourcen verfügen, um von ihnen übernommene Aufgaben zu erfüllen.

5.1.2 IAQG-Mitgliedsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre vorgesehenen Assessoren der dritten Seite nach dieser Norm qualifiziert sind; sie müssen alle drei Jahre objektive Nachweise dieser Qualifikation durch das Einreichen einer ausgefüllten Erklärung (siehe Anhang I) an die entsprechende Sektor-Managementorganisation erbringen.

5.1.3 IAQG-Mitgliedsunternehmen müssen sicherstellen, dass nur qualifizierte Personen beauftragt werden, Kontrollaudits durchzuführen oder an gemeinschaftlichen Audits teilzunehmen, die die Sektor-Managementorganisation unterstützen.

5.1.4 Die Qualifizierung von Assessoren muss eine umfangreiche Schulung hinsichtlich folgender Punkte umfassen:

- EN 9104;
- EN 9104-002;
- EN 9104-003;
- AQMS-Normen (z. B. EN 9100, EN 9110, EN 9120);
- EN ISO 19011;
- ISO/IEC Guide 61 (am 1. Januar 2006 durch EN ISO 17011 ersetzt);
- IAF-Leitfaden für die Anwendung des ISO/ICE Guide 61:1996;
- ISO/IEC Guide 62 (am 1. August 2006 durch EN ISO 17021 ersetzt);
- IAF-Leitfaden für die Anwendung des ISO/IEC Guide 62:1996;
- Interessenkonflikte und Anforderungen an die Vertraulichkeit;
- Prozess zur Regulierung von Beanstandungen;
- alle anwendbaren und gültigen Dokumente für den globalen Sektor der Sektor-Managementorganisation (z. B. AS9014).

5.1.5 OP-Assessoren müssen mindestens die in EN ISO 19011 festgelegten Anforderungen an die Ausbildung und Schulung sowie die folgenden Anforderungen kontinuierlich erfüllen:

- a) Auditerfahrung: Teilnahme an mindestens drei AQMS-Audits oder Audits der dritten Seite über mindestens neun Audittage innerhalb der letzten drei Jahre;

ANMERKUNG Gemeinschaftliche Audits und/oder Kontrollaudits können für die Erfüllung der vorstehend angegebenen Auditkriterien in Betracht gezogen werden.

- b) Berufserfahrung: vier Jahre in der Luft- und Raumfahrtindustrie innerhalb der vergangenen 10 Kalenderjahre.

ANMERKUNG Die Berufserfahrung muss vier Jahre Vollzeittätigkeit in der Luft- und Raumfahrtindustrie in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Qualitäts- oder Prozesslenkung für einen größeren Flugwerkhersteller, Hauptlieferanten, Lieferanten von Zusatzausrüstungen und/oder für eine entsprechende offizielle zivile, militärische oder

Raumfahrt-Behörde/Organisation, z. B. Nationale Luftfahrtbehörde (NAA), Europäische Weltraumbehörde (ESA)/zivile Bundesbehörde für Luft- und Raumfahrt (NASA), Verteidigungsministerium (MoD/DoD), umfassen.

5.2 Zusätzliche Kontrollen durch IAQG-Mitglieder

IAQG-Mitgliedsunternehmen dürfen zusätzliche Kontrollen durchführen, die über die Mindestanforderungen von EN 9104-002 hinausgehen und außerhalb des gemeinsamen Kontrollplans der Sektor-Managementorganisation liegen.

- a) Diese Kontrolltätigkeit darf keine Duplizität der Tätigkeiten der Sektor-Managementorganisation sein, darf aber verbunden werden mit der Analyse seitens der IAQG-Mitglieder im Rahmen der internen ICOP-Anerkennungstätigkeit (z. B. Anzahl der Auftraggeber von Zertifizierungsstellen, Beanstandungen, Anzahl der Auditoren);
- b) IAQG-Mitglieder müssen sicherstellen, dass nur qualifizierte OP-Assessoren beauftragt werden, zusätzliche Kontrollaudits durchzuführen;
- c) Die Kontrolltätigkeit muss mit allen betroffenen Seiten vor der Durchführung des Audits zeitlich geplant und koordiniert werden;
- d) Wenn anwendbar, müssen die in dieser Norm enthaltenen Werkzeuge zur Durchführung des Kontrollaudits verwendet werden;
- e) Alle festgestellten Nichtkonformitäten sind in den Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen und nach dem in dieser Norm festgelegten Beschwerdeprozess zu regulieren;
- f) IAQG-Mitgliedsunternehmen müssen Berichte von zusätzlichen Kontrollen führen;
- g) Zusätzliche Kontrolltätigkeiten der IAQG-Mitglieder sind zusammenzufassen und jährlich an die jeweilige Sektor-Managementorganisation des Mitglieds weiterzuleiten.

ANMERKUNG Mit zusätzlichen Kontrollen wird nicht angestrebt, Tätigkeiten der Sektor-Managementorganisation zu duplizieren, aber es ist sicherzustellen, dass, wenn ein Mitgliedsunternehmen der IAQG eine ICOP-Kontrolle durchführt, dies durch geschulte OP-Assessoren geschehen muss und die in dieser Norm enthaltenen Werkzeuge verwendet werden müssen.

6 Anforderungen an das Managementteam der dritten Seite (OPMT, en: other party management team) der IAQG

6.1 Verantwortlichkeiten des OPMT

6.1.1 Das IAQG-OPMT ist das Gremium, das für die Steuerung der Anwendung der EN 9104 auf globaler Ebene verantwortlich ist.

6.1.2 Es überwacht, dass jede Sektor-Managementorganisation ihre Sektor-Schemata umsetzt und konform mit EN 9104 ist.

6.1.3 Es stellt einen Mechanismus für eine periodische Bewertung der Erfahrungsberichte der einzelnen Sektor-Schemata sowie eine Bewertung aller vorgeschlagenen Änderungen zur Verfügung.

6.1.4 Es stellt sicher, dass die OASIS-Datenbank effektiv funktioniert und für IAQG-Mitglieder zugänglich ist.

6.2 Erforderliche Tätigkeiten des OPMT, um die in EN 9104 festgelegten Verantwortlichkeiten zu erfüllen

6.2.1 Es muss eine Bewertung von regelmäßig erscheinenden Statusberichten jeder Sektor-Managementorganisation vorgenommen werden.

6.2.2 Mindestens einmal alle zwei Jahre ist eine Bewertung der Anwendung und Übereinstimmung aller Sektor-Schemata vorzunehmen.

6.2.3 Der Informationsrückfluss von IAQG-Mitgliedern, Zertifizierungsstellen und Lieferanten hinsichtlich der Gesamtleistung des Prozesses ist zu überwachen.

6.2.4 Eine Bewertung der Anwendung der OASIS-Datenbank ist vorzunehmen.

6.2.5 Sektor-Managementorganisationsverfahren und -prozesse sind zu bewerten.

6.3 Überwachung der OASIS-Datenbank

6.3.1 Das OPMT der IAQG muss ein jährliches Überwachungsaudit der Anwendung, Aufrechterhaltung und Konfiguration der OASIS-Datenbank durchführen. Das Audit ist unter Verwendung des Prüfformulars für das Verwaltungsaudit von OASIS als Leitfaden (siehe Anhang B) durchzuführen. Die Bewertung kann in der Geschäftsstelle der SAE durchgeführt werden.

6.3.2 Die Auditergebnisse sind in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

6.3.3 Alle während des Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

6.3.4 Die Bewertung der Datenbankfunktionen muss folgende Punkte einschließen:

- Bewertung des SAE-Verfahrensablaufes für die OASIS-Datenbank;
- Bewertung von Berichten des Datenbankadministrators wegen möglicher Ablehnungen von Eingabedaten;
- Überprüfung, ob jede Sektor-Managementorganisation über einen Prozess verfügt, durch den die Richtigkeit der in ihrem Sektor erfassten und aktualisierten Daten sichergestellt ist;
- Überwachung des Informationsrückflusses von IAQG-Mitgliedern, Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Lieferanten bezüglich des Nutzens und der Zugänglichkeit der Datenbank;
- Beurteilen von Datensicherungs- und Datenschutzprozessen;
- Beurteilen des Zustandes der finanziellen Sicherheit der OASIS-Datenbank.

6.4 Überwachung der Sektor-Managementorganisation

6.4.1 Das OPMT der IAQG muss ein Überwachungsaudit der Tätigkeit jeder Sektor-Managementorganisation durchführen. Das Audit ist unter Verwendung der Prüfliste für die Auditierung der Sektor-Managementorganisation als Leitfaden (siehe Anhang C) durchzuführen.

6.4.2 Das OPMT der IAQG muss Audits von Tätigkeiten der betrachteten Sektor-Managementorganisation bei direkten Treffen im globalen Sektor dieser Sektor-Managementorganisation durchführen.

6.4.3 Die Auditergebnisse sind in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

6.4.4 Alle während des Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

6.4.5 Das OPMT der IAQG muss sicherstellen, dass die Sektor-Managementorganisationen rechtzeitig zulässige Korrekturmaßnahmen für alle festgestellten Nichtkonformitäten zur Verfügung stellt.

6.4.6 Die Überwachung jeder Sektor-Managementorganisation muss wie folgt durchgeführt werden:

- a) Vorlage des Nachweises der Konformität mit den Anforderungen nach EN 9104 durch die Sektor-Managementorganisation;
- b) Das OPMT der IAQG muss folgende Punkte bewerten:
 - Kontrolle der Verfahrensabläufe der Sektor-Managementorganisation;
 - Protokolle der Sitzungen der Sektor-Managementorganisation;
 - Überwachungstätigkeiten der Sektor-Managementorganisation;
 - Aufzeichnungen bezüglich der Authentifizierung von Auditoren;
 - Zulassung von Zulassungsstellen für Bildungsträger und Schulungslehrgängen;
 - Informationsrückfluss von IAQG-Mitgliedern, Zertifizierungsstellen und Lieferanten bezüglich der Gesamtleistung der Prozesse;
 - getroffene Korrekturmaßnahme(n) von vorherigen Bewertungen des OPMT der IAQG.

6.5 Anforderungen an die Berichterstattung der IAQG

6.5.1 Das OPMT muss jährlich den Status und die Ergebnisse des globalen Schemas der durch die Industrie überwachten dritten Seite an den IAQG-Rat weiterleiten.

6.5.2 Der Bericht muss folgende Punkte umfassen:

- Gesamtstatus und Nutzen des Schemas der durch die Industrie überwachten dritten Seite;
- Demographie (z. B. Anzahl an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen, Luft- und Raumfahrt-Auditoren, Authentifizierungsstellen für Auditoren, Zulassungsstellen für Bildungsträger, Bildungsträgern und zertifizierten Lieferanten);
- Überwachungstätigkeiten der Sektor-Managementorganisation;
- terminlich festgelegte im Vergleich zu abgeschlossenen Audits;
- Teilnahme von IAQG-Mitgliedern;
- Zusammenfassung von Überwachungsergebnissen;
- Einzelheiten zu getroffenen Schlussfolgerungen;
- Verweisungen von Dokumenten auf Schemata, den Herausgabestatus und auf alle kürzlich aufgetretenen/vorgeschlagenen Veränderungen;
- Initiativen des OPMT einschließlich Tätigkeiten von Untergruppen des Teams und Verbesserungsmöglichkeiten;
- Status der OASIS-Datenbank.

7 Anforderungen an die Sektor-Managementorganisation

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die Sektor-Managementorganisation (SMS) entspricht dem Ausschuss (den Ausschüssen), der (die) für die Lenkung der Anwendung von EN 9104 im entsprechenden globalen Sektor (asiatisch-pazifischer Raum, Amerikas, Europa) verantwortlich ist (sind).

7.1.2 Eine Sektor-Managementorganisation kann durch ein Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren unterstützt werden. Ein Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren ist das von einem nationalen Verband der Luft- und Raumfahrtindustrie (NAIA) eingerichtete Gremium, um die Anwendung des auf EN 9104 basierenden Schemas zu lenken (z. B. Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich).

7.2 Verantwortlichkeiten der Sektor-Managementorganisation

- Lenkung der Anwendung von EN 9104 in ihrem entsprechenden globalen Sektor (d. h. asiatisch-pazifischer Raum, Amerika, Europa);
- Berichterstattung an das OPMT der IAQG über die Tätigkeiten der Sektor-Managementorganisation und die Wirksamkeit ihres Schemas;
- Bewertung und Zulassungsempfehlung für Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen, Authentifizierungsstellen für Auditoren, Zulassungsstellen für Bildungsträger und Schulungslehrgänge;
- Lenkung, Bewertung, Zulassung, Umsetzung und Änderung ihres (ihrer) sektorbezogenen Verfahren(s);
- Überwachung von Steuergremien für das Zertifizierungsverfahren, Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen, Authentifizierungsstellen für Auditoren und Zulassungsstellen für Bildungsträger nach dieser Norm und EN 9104;
- Beschlüsse über Beschwerden oder deren Weiterleitung an das OPMT der IAQG;
- Lenkung des gemeinsamen Überwachungszeitplans für ihren Sektor (z. B. gemeinschaftliche Audits);
- Bewertung und Zulassung von Luft- und Raumfahrt-Auditoren nach EN 9104-003;
- Zurverfügungstellen einer Methodik für eine regelmäßige Bewertung der Erfahrungsberichte sowie eine Bewertung aller vorgeschlagenen Änderungen.

7.3 Überwachung des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren durch die Sektor-Managementorganisation

7.3.1 Die Sektor-Managementorganisation muss, soweit zutreffend, ein jährliches Überwachungsaudit bezüglich aller Tätigkeiten des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren durchführen. Das Audit ist unter Verwendung des Prüfformulars zur Auditierung der Sektor-Managementorganisation (siehe Anhang C) und des Prüfformulars zur Auditierung des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren (siehe Anhang D) als Leitfaden durchzuführen.

7.3.2 Die Auditergebnisse sind in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

7.3.3 Alle während des Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

7.3.4 Die Sektor-Managementorganisation muss sicherstellen, dass Steuergremien für das Zertifizierungsverfahren für alle festgestellten Nichtkonformitäten annehmbare Korrekturmaßnahmen zur Verfügung stellen

und dass sie rechtzeitig eingeleitet werden. Ungelöste Probleme müssen nach dem in Abschnitt 11 dieser Norm festgelegten Prozess an das OPMT der IAQG weitergeleitet werden.

7.3.5 Das Überwachungsaudit der Sektor-Managementorganisation muss eine Prüfung der Aktivitäten des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren enthalten, um sicherzustellen, dass das Gremium den Anforderungen nach EN 9104 entspricht (z. B. Dokumentation und Anwendung, Berichterstattung, Aufzeichnungen, Beschwerde- und Rückmeldeangelegenheiten). Das Überwachungsaudit muss eine Prüfung der folgenden Punkte umfassen:

- Funktionsfähigkeit und Aktivitäten der Organisation;
- Organisation/Zusammensetzung, einschließlich Stimmrechten;
- Aktivitäten zur Zulassung von Akkreditierungsstellen und Zertifizierungsstellen;
- die Bevollmächtigung durch die jeweiligen NAIA, wenn erforderlich;
- dazugehörige Dokumentation und Kontrollverfahren;
- OASIS-Dateneingabe und Aktualisierungen;
- Aktivitäten zur Überwachung von Akkreditierungsstellen und Zertifizierungsstellen;
- Verfahren, Aktivitäten und damit verbundene Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Authentifizierung von Auditoren;
- Beschwerde-/Einspruchsprozess;
- auditierte Zulassungsstellen für Bildungsträger und Bildungsträger, einschließlich einer Verifizierung von Aufzeichnungen im Stichprobenverfahren.

7.4 Zeitliche Planung von Überwachungen

7.4.1 Jede Sektor-Managementorganisation sollte eine Untergruppe im Überwachungsteam einrichten, die jährlich zusammen tritt, um einen Zeitplan für gemeinschaftliche Überwachungsaktivitäten, die in dieser Norm angegeben sind, zu bewerten und zu entwickeln.

7.4.2 Die zeitliche Planung muss auf folgenden Punkten basieren:

- Überwachungsanforderungen nach EN 9104;
- Datenanalyse (z. B. Beanstandungen, Besonderheiten, Auditergebnisse);
- Empfehlungen der Mitgliedsunternehmen der IAQG.

7.4.3 Alle beteiligten Mitgliedsunternehmen der IAQG müssen Ressourcen zur Verfügung stellen, um den gemeinsamen Überwachungszeitplan zu unterstützen.

7.4.4 Der Zeitplan sollte auf einer ausgewogenen Vergabe von Aufträgen zwischen beteiligten Mitgliedsunternehmen der IAQG und Assessoren der dritten Seite basieren.

7.4.5 Der Vorsitz der Untergruppe des Überwachungsteams zur Beobachtung der Sektor-Managementorganisation und die Mitgliedsunternehmen der IAQG müssen sicherstellen, dass nur zugelassene Assessoren der dritten Seite beauftragt werden, den Zeitplan zu unterstützen.

7.4.6 Vor der Vergabe von Audits müssen alle eventuell bestehenden Interessenkonflikte berücksichtigt werden (z. B. bestehendes Vertragsverhältnis zwischen einer Zertifizierungsstelle und einem IAQG-Mitglied).

7.4.7 Sobald der Zeitplan festgelegt wurde, müssen alle Änderungen des Zeitplanes mit allen betroffenen Parteien koordiniert werden.

7.4.8 Der Zeitplan muss durch den jeweiligen Vorsitzenden der Untergruppe des Überwachungsteams zur Beobachtung der Sektor-Managementorganisation gelenkt und aufrechterhalten werden.

7.5 Zulassung von Schulungslehrgängen durch die Sektor-Managementorganisation

7.5.1 Die Sektor-Managementorganisation muss einen Prozess für die Bewertung und Zulassung von speziellen Schulungen der EN 9100-Reihe nach EN 9104 (siehe Abschnitt 7) und EN 9104-003 für die Luft- und Raumfahrtindustrie einführen.

7.5.2 Der Zulassungsprozess der Sektor-Managementorganisation muss durch das OPMT der IAQG geprüft und zugelassen werden.

7.6 Anforderungen an die Berichterstattung für das OPMT der IAQG

Jede Sektor-Managementorganisation muss dem OPMT der IAQG wesentliche Daten zu Entwicklungsaktivitäten berichten. Der Bericht muss folgende Punkte umfassen:

- Luft- und Raumfahrt-Auditoren insgesamt (Zulassung, Zulassungsentzug);
- Assessoren der dritten Seite insgesamt;
- Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen, Authentifizierungsstellen für Auditoren, Zulassungsstellen für Bildungsträger und Bildungsträger insgesamt (Zulassung, Zulassungsentzug), einschließlich der Anzahl der erteilten AQMS-Zertifizierungen;
- Teilnahme von IAQG-Mitgliedern an der Überwachung;
- Alle Leistungskennzahlen, denen das OPMT der IAQG zugestimmt hat.

8 Anforderungen an die gemeinsame Überwachung durch die Mitglieder der IAQG

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vor der Durchführung müssen alle Auditaktivitäten mit allen betroffenen Parteien inhaltlich und zeitlich geplant werden. Assessoren der dritten Seite müssen mit Akkreditierungsstellen wann immer möglich Teams bilden, um gemeinschaftliche Audits durchzuführen.

8.1.2 Audits sind nach dem Überwachungsablaufplan der Sektor-Managementorganisation zu erledigen.

8.2 Witness-Audits von Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen

8.2.1 Das Ziel aller Witness-Audits von Auditierungsstellen/Zertifizierungsstellen ist, folgende Punkte zu auditieren:

- Qualifikation des Teams;
- Konformität mit bestehenden Anforderungen;
- Nutzen des Auditprogramms;
- Konformität des Auditteams mit den Verfahren und Prozessen der Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen.

8.2.2 An Witness-Audits von Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen muss der Assessor der dritten Seite von der Eröffnungsbesprechung bis zur Abschlussbesprechung des Audits durchgängig teilnehmen.

8.2.3 Der Assessor der dritten Seite darf das Auditteam der Akkreditierungsstelle oder der Zertifizierungsstelle während der Witness-Auditphase nicht beeinflussen. Die Rolle während des Audits beschränkt sich ausschließlich auf das Beobachten. Der Informationsrückfluss an das Auditteam muss nach abschließender Bewertung des Audits des Auftraggebers (z. B. abschließende Audit-Team-Besprechung) erfolgen. Der Assessor der dritten Seite muss sicherstellen, dass die Vertraulichkeit zwischen der Akkreditierungsstelle/Zertifizierungsstelle beibehalten wird (z. B. keine Offenlegung vor dem Auftraggeber).

8.2.4 Witness-Audits von Akkreditierungsstellen sind unter Verwendung des Prüfformulars für das Witness-Audit von Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen (siehe Anhang G) als Leitfaden durchzuführen. Witness-Audits von Akkreditierungsstellen sollten, wenn möglich, während eines Geschäftsstellenaudits zur erneuten Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Zulassungsstellen für Bildungsträger stattfinden.

8.2.5 Witness-Audits der Zertifizierungsstellen sind unter Verwendung des Prüfformulars für das Witness-Audit von Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen (siehe Anhang G) als Leitfaden durchzuführen.

- a) Die Ergebnisse, einschließlich des ausgefüllten Prüfformulars und der zugehörigen Nichtkonformitätsaufzeichnungen (siehe Anhänge G bzw. J) müssen in den Auditbericht der Akkreditierungsstelle aufgenommen werden, wenn ein gemeinschaftliches Audit (Auditor von Akkreditierungsstellen und der dritten Seite) durchgeführt wird;
- b) Der Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) muss vom Assessor der dritten Seite ausgefüllt werden.

8.2.6 Die Auditergebnisse sind vom Assessor der dritten Seite in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

8.2.7 Alle während des Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

ANMERKUNG Bei gemeinschaftlichen Audits dürfen gleichwertige Nichtkonformitätsberichte der Akkreditierungsstelle verwendet werden.

8.2.8 Der Auditteam-Leiter muss sicherstellen, dass annehmbare Korrekturmaßnahmen für alle festgestellten Nichtkonformitäten zeitgerecht eingeleitet werden. Offene Vorgänge sind nach dem in Abschnitt 11 dieser Norm festgelegten Prozess an die Sektor-Managementorganisation weiterzuleiten.

8.3 Audits von Akkreditierungsstellen

8.3.1 Jährlich müssen ein Geschäftsstellenaudit und mindestens ein Witness-Audit durchgeführt werden.

8.3.2 Geschäftsstellenaudits von Akkreditierungsstellen müssen unter Verwendung des Prüfformulars für Geschäftsstellenaudits von Akkreditierungsstellen (siehe Anhang E) als Leitfaden durchgeführt werden.

8.3.3 Das Geschäftsstellenaudit von Akkreditierungsstellen muss folgende Punkte umfassen:

- a) eine Überprüfung der Aktivitäten der Akkreditierungsstelle zur Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen von EN 9104 und anwendbaren Normen (z. B. EN ISO 17011);
- b) Verifizierung, dass in den Akten der Akkreditierungsstelle eine schriftliche Vollmacht/Bestätigung ihrer jeweiligen NAIA oder Sektor-Managementorganisation vorliegt;
- c) eine Überprüfung der letzten IAF-Peer-Beurteilung und der Geschäftsstellenaudits-Überwachungsberichte der Akkreditierungsstelle, einschließlich ergriffener Maßnahmen.

8.3.4 Alle während der Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

8.3.5 Die Auditergebnisse sind vom Assessor der dritten Seite in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

8.4 Authentifizierungsstellen für Auditoren

8.4.1 Ein Geschäftsstellenaudit von Authentifizierungsstellen für Auditoren ist jährlich durchzuführen.

8.4.2 Geschäftsstellenaudits am Standort von Authentifizierungsstellen für Auditoren sind unter Verwendung der Prüfliste für Geschäftsstellenaudits von Authentifizierungsstellen für Auditoren/Zulassungsstellen für Bildungsträger (siehe Anhang H) als Leitfaden durchzuführen.

8.4.3 Das Überwachungsaudit von Authentifizierungsstellen für Auditoren muss eine Überprüfung der Aktivitäten der Authentifizierungsstellen für Auditoren einschließen, um die Konformität mit den Anforderungen von EN 9104, EN 9104-003 und geltenden Industrienormen (z. B. EN ISO 17024) sicherzustellen.

8.4.4 Das Audit muss eine Überprüfung der vorherigen Überwachungsberichte zu Geschäftsstellenaudits von Authentifizierungsstellen von Auditoren, einschließlich eingeleiteter Maßnahmen, enthalten.

8.4.5 Das Audit muss, wenn zutreffend, eine Überprüfung der letzten Akkreditierungsbewertung enthalten.

ANMERKUNG Wenn die Authentifizierungsstelle für Auditoren dem Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren untergeordnet ist, kann das Geschäftsstellenaudit von Authentifizierungsstellen für Auditoren mit der von Steuergremien für das Zertifizierungsverfahren kombiniert werden.

8.4.6 Alle während des Audits festgestellten Nichtkonformitäten sind in Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

8.4.7 Die Auditergebnisse sind vom Assessor der dritten Seite in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

8.5 Zulassungsstellen für Bildungsträger

8.5.1 Ein Geschäftsstellenaudit von Zulassungsstellen für Bildungsträger ist jährlich durchzuführen.

ANMERKUNG Das Geschäftsstellenaudit von Zulassungsstellen für Bildungsträger kann zur gleichen Zeit wie das Audit von Authentifizierungsstellen für Auditoren durchgeführt werden (wenn beispielsweise die Authentifizierungsstelle für Auditoren und die Zulassungsstelle für Bildungsträger die gleiche Organisation sind).

8.5.2 Geschäftsstellenaudits am Standort von Zulassungsstellen für Bildungsträger sind unter Verwendung des Teils des Prüfformulars für Geschäftsstellenaudits von Authentifizierungsstellen für Auditoren/Zulassungsstellen für Bildungsträger als Leitfaden durchzuführen, der sich auf Zulassungsstellen für Bildungsträger bezieht (siehe Anhang H).

8.5.3 Das Kontrollaudit von Zulassungsstellen für Bildungsträger muss eine Bewertung von deren Tätigkeiten einschließen, um die Konformität mit den Anforderungen von EN 9104, EN 9104-003 und geltenden Industrienormen (z. B. EN ISO 17024) sicherzustellen.

8.5.4 Das Audit muss eine Bewertung der vorherigen Kontrollberichte zu Geschäftsstellenaudits von Zulassungsstellen für Bildungsträger, einschließlich ergriffener Maßnahmen, enthalten.

8.5.5 Alle während des Audit festgestellten Nichtkonformitäten sind in den Nichtkonformitätsaufzeichnungen aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang J) einzutragen.

8.5.6 Die Auditergebnisse sind vom Assessor der dritten Seite in einen Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) einzutragen.

8.6 Zertifizierungsstellen

8.6.1 Jährlich sind ein Geschäftsstellenaudit und mindestens ein Witness-Audit durchzuführen.

8.6.2 Die Geschäftsstellenaudits von Zertifizierungsstellen sind unter Verwendung der Prüfliste für das Geschäftsstellenaudit von Zertifizierungsstellen als Leitfaden durchzuführen (siehe Anhang F).

- a) Das Geschäftsstellenaudit von Zertifizierungsstellen muss eine Bewertung der Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle enthalten, um die Konformität mit den Anforderungen von EN 9104 und geltenden Industrienormen (z. B. ISO/IEC Guide 62 und IAF-Leitfaden für die Anwendung des ISO Guide 62) sicherzustellen;
- b) Das Audit muss eine Bewertung der vorherigen Kontrollberichte zu Geschäftsstellenaudits von Zertifizierungsstellen, einschließlich eingeleiteter Maßnahmen, enthalten;
- c) Die Ergebnisse, einschließlich des ausgefüllten Prüfformulars und der zugehörigen Nichtkonformitätsaufzeichnungen (siehe Anhang F bzw. Anhang J) sind in den Auditbericht der Akkreditierungsstelle aufzunehmen, wenn ein gemeinschaftliches Audit (Akkreditierungsstelle und Assessor der dritten Seite) durchgeführt wird;
- d) Der Auditbericht aus der Überwachung/Kontrolle (siehe Anhang K) ist vom Assessor der dritten Seite auszufüllen.

9 Rollen and Verantwortlichkeiten

9.1 Allgemeines

9.1.1 Das OPMT der IAQG und jede Sektor-Managementorganisation müssen sicherstellen, dass alle an diesem Prozess Beteiligten sich ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten bewusst sind.

9.1.2 Alle Beteiligten müssen sicherstellen, dass sie vor ihrem Mitwirken die entsprechende Berechtigung von ihrer Organisation erhalten haben.

9.1.3 Vor der Kontrolltätigkeit sind alle möglichen vorhandenen Interessenkonflikte in Betracht zu ziehen (z. B. ein von der Akkreditierungsstelle unter Vertrag stehender Assessor der dritten Seite); ein derartiger Konflikt ist zwischen allen betroffenen Seiten zu lösen.

9.2 Teamleiter des Kontrollaudits

9.2.1 Bei gemeinschaftlichen Audits (Akkreditierungsstellen und Assessoren der dritten Seite) muss ein teilnehmender Auditor der Akkreditierungsstelle der Auditteam-Leiter sein; während der Audits, die nicht gemeinschaftlich durchgeführt werden (Audit ohne Auditor von Akkreditierungsstellen) muss ein teilnehmender Assessor der dritten Seite der Teamleiter sein.

9.2.2 Vor Durchführung des Kontrollaudits ist der Auditteam-Leiter festzulegen und seine Rolle allen betroffenen Seiten mitzuteilen.

9.2.3 Der Auditteam-Leiter muss sicherstellen, dass die Kontrolltätigkeit nach den Anforderungen dieser Norm durchgeführt wird und die Ziele des Audits erfüllt.

9.2.4 Die Verantwortlichkeiten des Auditteam-Leiters umfassen zusätzlich folgende Punkte:

- Lösung aller Interessenkonflikte zwischen betroffenen Seiten;
- Durchführung von Eröffnungs- und Abschlussbesprechungen;
- Dokumentieren der Auditergebnisse, einschließlich aller erforderlichen Anhänge;

- Erstellung von Auditberichten;
- Bewertung und Annahme von Korrekturmaßnahmen;
- Benachrichtigung der auditierten Organisation über den Abschluss des Audits;
- Weiterleiten aller Beanstandungen/Feststellungen an die Sektor-Managementorganisation oder das OPMT der IAQG in geforderter Weise.

9.3 Assessor der dritten Seite

9.3.1 Assessoren der dritten Seite sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie von ihrem jeweiligen Mitgliedsunternehmen der IAQG zugelassen wurden und dass sie bei der Sektor-Managementorganisation vor Durchführung eines Audits eine ausgefüllte Erklärung (siehe Anhang I) einreichen.

9.3.2 Vor dem Einreichen bei der Sektor-Managementorganisation muss die Erklärung (siehe Anhang I) vom Assessor der dritten Seite und einem Vertreter des Mitgliedsunternehmens der IAQG bewertet und unterschrieben werden.

9.3.3 Vor der Annahme eines Auftrages zu einem Kontrollaudits wird von Assessoren der dritten Seite erwartet, dass sie jeden potentiellen Interessenkonflikt (siehe 10.3.1 dieser Norm) angeben.

9.3.4 Die Verantwortlichkeiten für Assessoren der dritten Seite umfassen zusätzlich folgende Punkte:

- Zusammenarbeit mit dem Auditteam zur Erfüllung der Ziele des Audits;
- Annahme und Abschluss von durch den Auditteam-Leiter erteilten Auditaufträgen;
- Dokumentieren der Auditergebnisse, einschließlich aller erforderlichen Anhänge;
- Erstellung von Auditberichten;
- Weiterleiten aller Beanstandungen/Feststellungen an die Sektor-Managementorganisation oder an das OPMT der IAQG in geforderter Weise.

9.4 Vorsitz der Kontrollgremien der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren

9.4.1 Es wird von dem (den) Vorsitz(en) der Kontrollgremien der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren erwartet, alle potentiellen Interessenkonflikte vor Annahme des Auftrages anzugeben.

9.4.2 Es wird von dem (den) Vorsitz(en) der Kontrollgremien der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren erwartet, die Kontrolltätigkeiten in ihrem jeweiligen Sektor zu lenken. Diese Tätigkeiten umfassen folgende Punkte:

- Kommunikation innerhalb der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren und zwischen anderen Sektor-Managementorganisationen bezüglich der Kontrolltätigkeiten;
- Steuerung des Zeitplans zur gemeinsamen Kontrolle der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren;
- Weiterleiten der Kontrollergebnisse an die Sektor-Managementorganisation;
- Unterstützung bei der Aktualisierung und Entwicklung von Verfahren und unterstützender Dokumentation der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren;
- Anregen zu und Weiterleiten von Verbesserungsmöglichkeiten;
- Weiterleiten aller Beanstandungen/Feststellungen an die Sektor-Managementorganisation oder an das OPMT der IAQG in geforderter Weise.

9.5 Vorsitz des Kontrollgremiums des OPMT der IAQG

9.5.1 Es wird vom Vorsitz des Kontrollgremiums der IAQG erwartet, vor Übernahme des Vorsitzes alle potentiellen Interessenkonflikte anzugeben.

9.5.2 Es wird vom Vorsitz des Kontrollgremiums der IAQG erwartet, die Kontrolltätigkeiten des OPMT der IAQG zu lenken. Diese Tätigkeiten umfassen folgende Punkte:

- Kommunikation innerhalb des OPMT der IAQG und zwischen allen globalen Sektor-Managementorganisationen in Bezug auf Kontrolltätigkeiten;
- Abschluss der Kontrolle von Sektor-Managementorganisationen und der OASIS-Datenbank seitens OPMT der IAQG;
- Berichten von Kontrollergebnissen an das OPMT der IAQG;
- Unterstützung bei der Aktualisierung und Entwicklung von Verfahren des OPMT der IAQG und der unterstützenden Dokumentation;
- Anregen zu und Weiterleiten von Verbesserungsmöglichkeiten.

10 Vertraulichkeit und Interessenkonflikt

10.1 Allgemeines

10.1.1 Alle Mitglieder des OPMTs der IAQG, der Sektor-Managementorganisationen und des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren sowie alle Assessoren der dritten Seite, müssen vor der Mitgliedschaft oder einer Beauftragung eine Erklärung (siehe Anhang I) ausfüllen. Die Sektor-Managementorganisation muss Kopien aller ausgefüllten Erklärungen aufbewahren.

10.1.2 Die Sektor-Managementorganisation muss alle ausgefüllten Erklärungen beurteilen und den Einreichenden hinsichtlich der Zulassung, Ablehnung oder geltenden Einschränkungen in Kenntnis setzen.

10.1.3 Diese Erklärungen sind bei Anfrage allen auditierten Organisationen (z. B. Akkreditierungsstelle, Zertifizierungsstelle, Authentifizierungsstelle für Auditoren, Zulassungsstelle für Bildungsträger, Lieferant) zur Verfügung zu stellen.

10.2 Vertraulichkeit

Daten in Form von Prüfformularen, Zulassungen oder anderen unternehmensspezifischen Informationen, die nach dieser Norm erstellt werden, müssen von den Stellen, die diese Daten erzeugen, sammeln oder verwenden, als „vertraulich, geheim und sensibel“ behandelt werden. Unternehmen, die diese Daten verwenden, müssen deren Verwendung sowohl intern als auch extern vertraulich behandeln, sofern keine anderweitige schriftliche Zustimmung der einwilligenden Parteien vorliegt. Die im Bereich der Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und IAQG-Mitgliedsunternehmen befindlichen Daten dürfen nicht Konkurrenten von IAQG-Mitgliedsunternehmen zugänglich gemacht werden. Jedoch dürfen diese Daten jederzeit durch die zuständigen Akkreditierungsstellen, Sektor-Managementorganisationen, staatlichen oder regelsetzenden Behörden sowie das OPMT der IAQG einem Audit bzw. einer Bewertung unterzogen werden.

10.3 Interessenkonflikte

10.3.1 Interessenkonflikte können Folgendes umfassen, sind jedoch nicht begrenzt auf:

- die Beschäftigung eines Beauftragten eines IAQG-Mitglieds durch eine auditierte Organisation;
- ein Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen des Assessors der dritten Seite und der auditierten Akkreditierungsstelle oder Zertifizierungsstelle;

- das Management oder Auditoren von Zertifizierungsstellen oder Akkreditierungsstellen, die als stimmberechtigte Mitglieder der Sektor-Managementorganisation fungieren;
- die vorhergegangenen Beschäftigungsverhältnisse des Beauftragten eines IAQG-Mitglieds;
- Mitgliedschaft an beratenden Gremien von Akkreditierungsstellen oder Zertifizierungsstellen, wenn Vergütungen erfolgen;
- den Assessor der dritten Seite mit Stimmrecht für die Sektor-Managementorganisation;
- vorangegangene(n) Konflikt(e) oder Beanstandung(en).

10.3.2 Potentielle Interessenkonflikte sind in die Erklärung (siehe Anhang I) einzutragen.

11 Prozess zur Regulierung von Beschwerden

11.1 Jede Ebene des Schema der durch die Industrie überwachten dritten Seite [en: ICOP](d. h. Mitglied der IAQG, OPMT der IAQG, Sektor-Managementorganisation, Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren, Akkreditierungsstelle, Zertifizierungsstelle, Authentifizierungsstelle für Auditoren und Zulassungsstelle für Bildungsträger) muss einen Prozess zur Regulierung von Beschwerden einführen und aufrechterhalten.

11.2 Alle Beschwerden müssen vom Beschwerdeführer unmittelbar mit der Organisation geklärt werden, gegen die sich seine Beschwerde richtet. Bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist das interne Einspruchs-/Beschwerdeverfahren der beteiligten Seiten anzuwenden. Können Probleme zwischen den betroffenen Parteien nicht gelöst werden, muss die Angelegenheit an die nächsthöhere Instanz innerhalb des ICOP-Schemas weitergeleitet werden (z. B. würde die Beschwerde des IAQG-Mitglieds über eine Zertifizierungsstelle an die Akkreditierungsstelle weitergeleitet werden, dann an die Sektor-Managementorganisation/das Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren, falls nicht gelöst). Alle Probleme, die nicht auf der Ebene der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren gelöst werden können, müssen an das OPMT der IAQG weitergeleitet werden.

11.3 Alle weitergeleiteten Beanstandungen sind zusammenzufassen und jährlich durch die jeweilige Sektor-Managementorganisation/das jeweilige Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren zu bewerten. Die Sektor-Managementorganisation/das Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren muss die Ergebnisse dieser Bewertung an das OPMT der IAQG weiterleiten. Diese Bewertungen müssen dafür verwendet werden, Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb des Akkreditierungs-/Zertifizierungsschemas für Qualitätsmanagementsysteme von Lieferanten für die Luft- und Raumfahrt aufzuzeigen.

12 Aufzeichnungen

12.1 Alle von dieser Norm geforderten Formblätter, Prüfformulare, Berichte und ausgefüllten Anhänge sind als Aufzeichnungen anzusehen.

12.2 Die verantwortliche Seite, die Zulassungs- und Audittätigkeiten nach dieser Norm durchführt, muss die Aufzeichnungen mindestens 6 Jahre aufbewahren. Das OPMT der IAQG muss beispielsweise die Aufzeichnungen aus der Überwachung der Sektor-Managementorganisation und der OASIS-Datenbank aufbewahren.

12.3 Die Aufzeichnungen zu gemeinschaftlichen Audits sind von der Akkreditierungsstelle mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

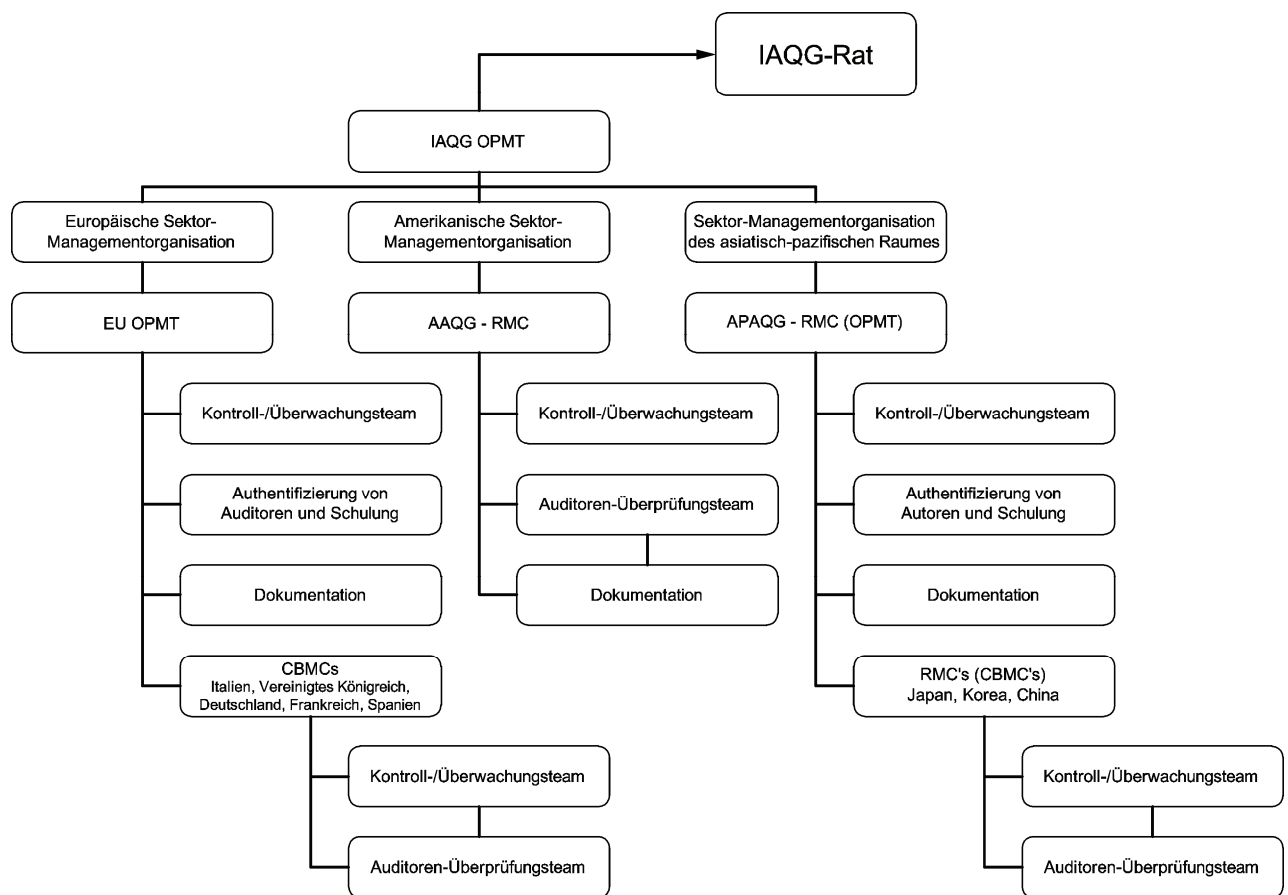
13 Bemerkungen

Die am linken Rand befindliche Änderungsmarkierung (I) soll es dem Anwender erleichtern, Stellen zu finden, an denen keine redaktionelle Änderung, sondern eine technische Überarbeitung der vorherigen Ausgabe dieses Dokuments erfolgt ist. Das Symbol (R) auf der linken Seite des Dokuments weist auf eine vollständige Änderung des Dokuments hin.

Anhang A (normativ)

ICOP in der Internationalen QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt (IAQG) — Diagramm des Aufbaus und des Prozessmodells der Sektor-Managementorganisationen

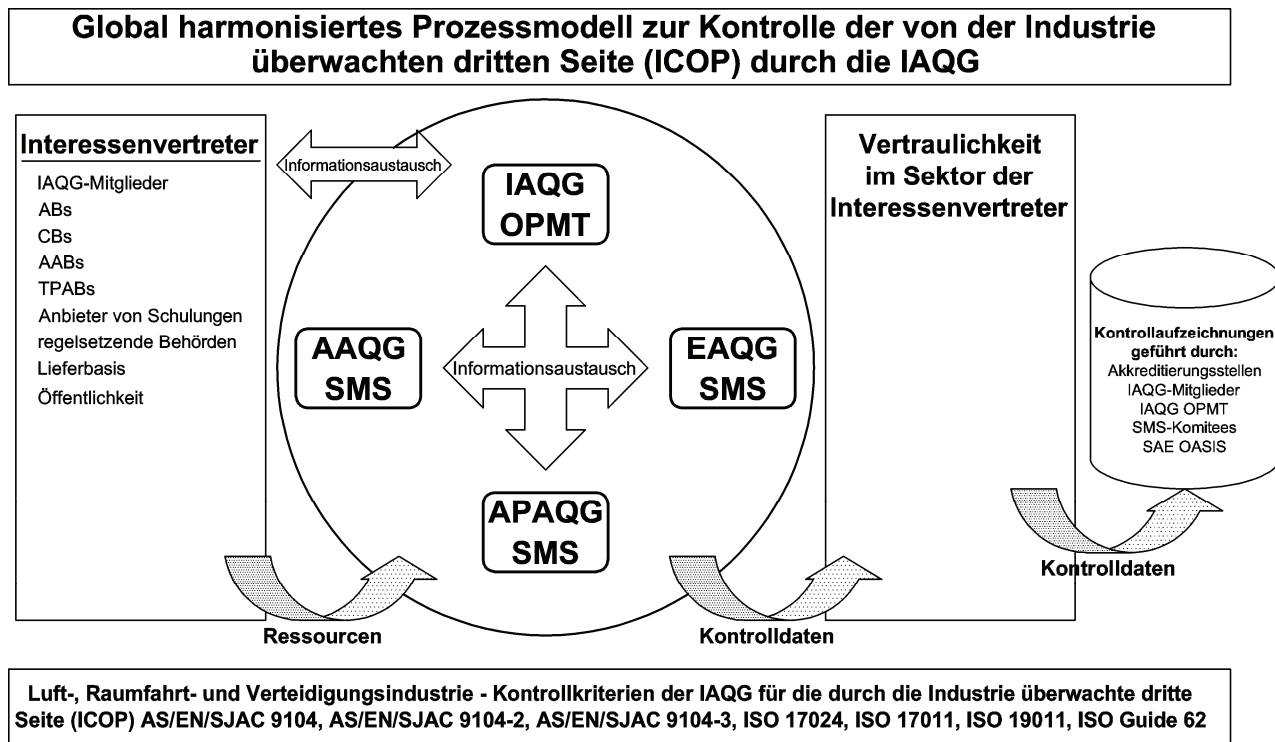
Siehe Bilder A.1 und A.2.



Abkürzungen

AAQG [en.: America's Aerospace Quality Group]	— Amerikanische QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt
APAQG [en.: Asia Pacific Aerospace Quality Group]	— QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt für den asiatisch-pazifischen Raum
ICOP [en.: Industry Controlled Other Party]	— durch die Industrie überwachte dritte Seite
IAQG [en.: International Aerospace Quality Group]	— Internationale QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt
OPMT [en.: Other Party Management Team]	— Managementteam der dritten Seite
EU OPMT [en.: European Union Oversight Process Management Team]	— Managementteam der dritten Seite der Europäischen Union
RMC [en.: Registrar Management Committee]	— Registrar Management Committee
CBMC [en.: Certification Body Management Committee]	— Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren

Bild A.1



Abkürzungen

OPMT [en.: Other Party Management Team]
EAQG [en.: European Aerospace Quality Group]
AAQG [en.: Americas Aerospace Quality Group]

APAQG [en.: Asia Pacific Aerospace Quality Group]
SMS [en.: Sector Management Structure]
AB [en.: Accreditation Body]
CB [en.: Certification Body]
AAB [en.: Auditor Authentication Body]
TPAB [en.: Training Provider Approval Body]
OASIS [en.: On-line Aerospace Supplier Information System]
IAQG [en.: International Aerospace Quality Group]
ICOP [en.: Industry Controlled Other Party]

— Managementteam der dritten Seite
— Europäische QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt
— Amerikanische QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt
— QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt für den asiatisch-pazifischen Raum
— Sektor-Managementorganisation
— Akkreditierungsstelle
— Zertifizierungsstelle
— Authentifizierungsstelle für Auditoren
— Zulassungsstelle für Bildungsträger
— OASIS-Datenbank

— Internationale QM-Gruppe der Luft- und Raumfahrt
— durch die Industrie überwachte dritte Seite

Bild A.2

Anhang B (normativ)

Prüfformular für die Auditierung der Verwaltung der OASIS-Datenbank

Name (auditierte Organisation)	
Anschrift	
Stadt, Bundesland, Land	
Name der Kontaktperson	
Datum (Daten) des Audits	Tag(e)/Monat/Jahr
Assessor(en) der dritten Seite	Vorname, Nachname; Rolle im Auditteams, Name der Organisation
Eingereicht von	Name
Einreichdatum	Tag/Monat/Jahr

	Punkt	Verweisung	Auditergebnisse	Auditnachweis/ Kommentare
		EN 9104 Abschnitt (falls nicht anders angegeben)	A — Zulässig X — Feststellung NA — Nicht zutreffend NE — Nicht beurteilt	Kurze Angabe von beobachteten objektiven Nachweisen, einschließlich während des Audits identifizierter Stärken und Feststellungen. Es ist sicherzustellen, dass es unterstützende Dokumentation für alle Feststellungen gibt.
OASIS-Qualitätsmanagementsystem				
1.	Werden Verfahrenabläufe für die OASIS-Datenbank nach den Anforderungen oder erweiterten Anforderungen, die durch die IAQG entschieden wurden, durch SAE eingeführt und aufrechterhalten? Der Verfahrensablauf und der Umsetzungsstatus sind zu bewerten.	14.2		
2.	Stellt die SAE sicher, dass notwendige Informationen an den zuständigen Datenbankadministrator der Akkreditierungsstelle, Zertifizierungsstelle und der registrierten Organisation weiterzuleiten sind? Die Verteilerliste ist zu überprüfen.			

	Punkt	Verweisung	Auditergebnisse	Auditnachweis/ Kommentare
3.	Führt der SAE-Datenbankadministrator einen Bericht bei Ablehnung von Eingabedaten? Der entsprechende Bericht ist zu überprüfen.			
4.	Verfügt die Sektor-Managementorganisation über ein Verfahren zur Sicherstellung der Genauigkeit von Daten, die in ihrem Sektor erzeugt und aufrechterhalten werden? Die Stichprobendaten sind aus jedem Sektor dahingehend zu überprüfen, ob sie die Anforderungen an die Dateneingabe erfüllen.			
5.	Verfolgt die SAE den Informationsrückfluss von Seiten der Mitglieder der IAQG, Zertifizierer und Lieferanten im Hinblick auf seine Wirksamkeit und die Zugänglichkeit der Datenbank? Der Überwachungsbericht ist zu bewerten.			
6.	Führt die SAE die Datensicherung durch und gewährleistet die Datensicherheit? Der Status der Datensicherung und Datensicherheit, einschließlich der Dokumentenbewertung sind zu überprüfen.			
7.	Befindet sich die OASIS-Datenbank in einer „guten finanziellen Lage“ entsprechend der Entscheidung der IAQG? Der OASIS-Finanzbericht ist zu bewerten.			
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Anhang C (normativ)

Prüfformular zur Auditierung der Sektor-Managementorganisation (SMS)

(ist zusammen mit Anhang D für Audits des Steuergremiums
für das Zertifizierungsverfahren [CBMC] anzuwenden)

Name der Sektor-Managementorganisation (SMS)/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren (CBMC)	
Sektor/Land	
Name der Kontaktperson bei der Sektor-Managementorganisation (SMS)/beim Steuergremium für das Zertifizierungsverfahren (CBMC)	
Datum (Daten) des Audits	Tag(e)/Monat/Jahr
Assessor(en) der dritten Seite	Vorname, Nachname; Rolle im Auditteam, Name der Organisation
Eingereicht von	Name
Einreichdatum	Tag/Monat/Jahr

	Punkt	Verweisung	Auditergebnisse	Auditnachweis/ Kommentare
		EN 9104 Abschnitt (falls nicht anders angegeben)	A — Zulässig X — Feststellung NA — Nicht zutreffend NE — Nicht beurteilt	Kurze Angabe von beobachteten objektiven Nachweisen, einschließlich während des Audits identifizierter Stärken und Feststellungen. Es ist sicherzustellen, dass es unterstützende Dokumentation für alle Feststellungen gibt.
Dokumentation der Sektor-Managementorganisation/des Steuergremiums für das Zertifizierungsverfahren				
1.1	Stimmt das sektorale/nationale Schema hinsichtlich folgender Schlüsselkriterien mit der EN 9104 überein? — Lenkung durch die Industrie; — Qualifizierung und Schulung von Luft- und Raumfahrt-Auditoren; — Anforderungen der Akkreditierungsstelle und Zulassung; — Anforderungen der Zertifizierungsstelle und Zulassung; — Anwendung eines Fragebogens; — Dauer von Audits und Zusammensetzung des Auditteams; — Handhabung von Nichtkonformitäten; — Beziehung zu Akkreditierungsstellen;			

	Punkt	Verweisung	Auditergebnisse	Auditnachweis/ Kommentare
	— Zugangsrechte von Industrie und Behörden.			
1.2	Wurde der Prozess zur Authentifizierung von Auditoren im sektorialen/nationalen Schema dokumentiert und ist Übereinstimmung mit EN 9104 gegeben?	7		
1.3	Wurden die Anforderungen bezüglich des Schemas zur Schulung von Auditoren im sektorialen/nationalen Schema dokumentiert und ist Übereinstimmung mit EN 9104 gegeben?			
Sektor-Managementorganisation/Steuerremium für das Zertifizierungsverfahren — Umsetzung				
2.1	Funktioniert das Schema des sektorialen/nationalen Steuerremiums zufriedenstellend? — Häufigkeit von Besprechungen; — Anwesenheit der relevanten Mitglieder.	4 6 7 15.2		
2.2	Sind die Akkreditierungsstellen/Zertifizierungsstellen nach EN 9104 qualifiziert und akkreditiert? — Guide 62; — Berufserfahrung der Beratungsgruppe; — Zertifizierungsstelle; — Schulungsprogramme; — Aufzeichnungen des Auditors; — Auditverfahren; — durch Akkreditierungsstellen und/oder Sektor-Managementorganisationen/Steuerereien für das Zertifizierungsverfahren durchgeführte Überwachungsaudits.	5 6 7 8		
2.3	Wurde die Authentifizierung der Auditoren betrieben? — ‚grundlegende‘ Fähigkeiten des Auditors; — Erfahrung in der Luft- und Raumfahrtindustrie; — Anerkennung durch die Sektor-Managementorganisation/das Steuerremium für das Zertifizierungsverfahren.	7 11		
2.4	Sind die Schulungsorganisationen und die Schulungslehrgänge durch die Sektor-Managementorganisation/das Steuerremium für das Zertifizierungsverfahren oder die Akkreditierungsstelle qualifiziert und zugelassen? — Schulung von Auditoren; — Vertiefungslehrgang bezüglich Luft- und Raumfahrtindustrie.	7.1 7.2 11		
2.5	Wurden die Akkreditierungsstellen im Sektor/Land zugelassen?	9.1		
2.6	Werden jährliche Überprüfungen der Zertifizierungsstellen durch die Sektor-Managementorganisation/das Steuerremium für das Zertifizierungsverfahren durchgeführt?	9.2		